

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Stadt Schöningen diese Satzung beschlossen.

Schöningen, den 12.12.2001

gez. Lübbe
(Bürgermeister)

Siegel

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.1999 die Aufstellung der Satzung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 19.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Schöningen, den 12.12.2001

gez. Lübbe
(Bürgermeister)

Siegel

Der Entwurf der Satzung wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Bohlweg 1
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 22.4.02

gez. Ro. gez. Schwerdt
(Planverfasser)

Der Rat der Stadt hat die Satzung nach Prüfung der Hinweise und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.12.2001 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Schöningen, den 12.12.2001

gez. Lübbe
(Bürgermeister)

Siegel

Der Satzungsbeschluß ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 18.04.2002 im Amtsblatt Nr. 16 für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Die Satzung ist damit am 18.04.2002 in Kraft getreten.

Schöningen, den 18.04.2002

gez. Lübbe
(Bürgermeister)

Siegel

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.06.2001 dem Entwurf der Satzung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.06.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Satzung und der Begründung hat vom 26.06.2001 bis 25.07.2001 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Schöningen, den 12.12.2001

gez. Lübbe
(Bürgermeister)

Siegel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Schöningen, den 18.04.2003

gez. Lübbe
(Bürgermeister)

Siegel

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Satzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Schöningen, den

.....
(Bürgermeister)